



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

# Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11. April 2017, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 SächsGemO) und die Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 SächsGemO) sowie die Eröffnungsbilanz – als unerheblich im Sinne von § 77 Abs. 3 Nr. 7 SächsGemO gilt eine Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 4 bis A 10 und für vergleichbare Beschäftigte, wenn dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist;

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 37 wird nach dem Wort „Organisationen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„insbesondere den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen“

2. In § 4 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 1 KomWG“ gestrichen.



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises  
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den

- Siegel -

M. Geisler  
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.